



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

65

S In Gottes Gnaden/ **Friedrich/**
König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer
und Churfürst &c. &c.

Liebe Getreue! Nachdem Wir mißfällig angemercket/ daß Unserer allergnädigsten Circular-Berordnung wegen des neuen Justitz Plans vom 25ten Septembr. 1747. in verschiedenen Puncten zuwider gehandelt worden/ sich auch noch einige Mißbräuche zu Verzögerung der Sachen gegen die Absicht dieser neuen Einrichtung geäußert haben/ Wir aber Unsere allerhöchste Intention in Abthung der Processen binnen ein Jahr durch alle drey Instanzien exacte zu Stande gebracht wissen wollen:

Als befehlen und erinnern Wir Euch so allergnädigst/ als ernstlich/

Erstens bey Publication der Bescheider/ oder Urtheilen/ denen Partheyen bey Vermeydung fünf Reichsthaler irremissibler Brüchigen Strafe das nöthige ohnsehrbar Kunde zu machen/ und daran/ wie man mehrtheils befunden/ keinen Mangel erscheinen zu lassen/ zumahlen denen Partheyen obliegt/ ihre Iustifications Schrift nicht/ wie bishero zum östern geschehen/ bey dem Gericht/ sondern alhier zu Cleve bey Unserm Hofgerichte/ binnen 4 Wochen a die interpositionis sub poena defertionis zu übergeben/ und hieselbst einen Advocaten zu bestellen/ mithin demselben eine gedruckte Vollmacht zu übersenden/ damit solcher Mandatarius allensals/ wann er durch die alhier abzufassende Appellations-Sententz beschweret zu seyn/ vermeynen solte/ in denen zur dritten Instantz qualificirten Fällen remedia juris tempektive an die Hand nehmen/ mithin innerhalb gleichmäßigen 4 Wochen a die interpositionis introduciren könne:

Wes Endes dann man auch Sorge tragen wird/ daß in Unserm Herzogthum Cleve in denen Städten Cleve und Wesel/ wie auch in denen mehresten Städten Unserer Graffschafft Marck/ die nöthige Exemplarien der gedruckten Vollmachten werden zu haben seyn/ so daß sich Partheyen von daraus süglich damit versehen können. Da auch

Zweytens zum östern bey denen von denen Untergerichtern eingesandten Acten sich geäußert/ daß solche mangelhaft sind/ und solches hauptsächlich

Ich daher rühret/ daß die Richter insbesonder in der Graffschafft Marck die Supplicata und Decreta in Originalibus denen Partheyen verabfolgen lassen:

Als habt ihr den Actuarius Eueres Orts dahin anzuhalten/ daß er acta und protocolla judicii allezeit in behöriger guten Ordnung erhalten/ und keine Communication der schriftlichen Recessen in originalibus denen Partheyen verstaten solle/ gestalten bey jedem Contraventions-Fall/ sowohl der Richter/ als auch dem Befinden nach der Actuarius, mit fünf Reichsthaler fiscalischer Straf beleyet werden soll;

Drittens/ wann Rotuli testium von denen Richtern eingefandt werden/ so sollen dieselbe bey zwey Reichsthaler Strafe schuldig seyn/ in dorso zu notiren / daß hierin ein Rotulus Testium in Sachen N. N. vorhanden sey/ und versichet es sich von selbst/ daß keinem Richter noch Commisario, weniger Gerichtschreibern oder Actuario, den Rotulum zu communiciren/ frey stehen möge/ indem wegen derselben Erdfindung alhier das nöthige verfüget werden muß.

Viertens/ Nachdem man auch aus einigen Actis den Mißbrauch wahrgenommen/ daß wann partes super materialibus cause sich einen Eyd deferiret haben/ welcher/ ob er gleich sua natura litis decisorium gewesen/ mit dem Nahmen eines juramenti calumnie specialis abusive beleyet werden wollen/ und zwar zu dem Endzweck/ um post ejuratum Juramentum anoch einen förmlichen Beweis anzutreten/ ein solches aber sowohl wider die gemeine Rechten/ als insbesonder gegen die Absicht Unserer neuen Ordnung/ und den §. 20. der Interims Instruction der Advocaten anläuffet/ mithin zur unverantwortlicher Verschleppung der Sachen Anlaß gegeben hat; So soll künfftighin dergleichen Anordnung nicht weiter nachgesehen/ sondern wann pars parti super materialibus cause den Eyd deferiret/ und dadurch das Gegenheil zum Richter der Sachen gesetzt/ und solche dessen Gewissen anvertrauet hat/ dem deferirenden Theil nach ausgeschworenen Eyde super jurato negatis kein Beweis ferner eröffnet werden. Ingleichen wird Euch

Fünftens zur Nachricht bekandt gemacht/ daß zu mehrerer Bescheßung der Rechtspflege ins künfftig die Terminen zur Handlungen währendender Ferien nachdem bey Unserm hiesigen Hofgericht eingeführten Fußboden massen bey denen Unergerichteten lauffen sollen;

Sechstens/ Da Wir auch befunden/ daß es an einigen Orten mit Specificirung derer Depositorum und deren fructuum oder Competenz-Geldern

Geldern nicht gar zu richtig zugegangen; So sollen künftig die Richter so wohl/ als die Gerichtschreiber die Depositen-Tabellen eigenhändig unterschreiben/ und auf ihre Eyd und Pflichten/ daß gar keine / oder keine mehrere Deposita, als berichtet oder aufgeführt wird/ bey dem Gerichte vorhanden sind/ bey fünf Reichshaler Strafe zugleich ausdrücklich versichern/ oder zu gewärtigen haben/ daß/ wann bey zukünftiger Visitation der Gerichten/ oder sonsten ex actis sich äussern möchte / einiges Depositarum verschwiegen zu seyn/ alsdann wieder sie nach Anleitung Unserer wegen deren Depositorum emanirten Edicten auf das schärfste verfahren werden solle.

Ihr habet also dieses alles nicht allein vor euch selbstn stricke zu observiren / sondern auch ein solches denen Advocaten/ samt litigirenden Partheyen Euren Districts gehörig zur Achtung bekann zu machen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 11. Januarii 1748.

An statt und von wegen Allerhöchsthgl.
Seiner Königlichen Majestät.

Johann Peter von Raessfeld.
A. Koenen V. C.

Verordnung
An alle Richter und Magistraten wegen
einger verschübren Mißbräuchen/ oder
Mängel gegen die neue Einrichtung.

E. C. Sup

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

S In Gottes Gnaden / **Friderich** /
 König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
 des Heil. Röm. Reichs Erg-Cammerer
 und Churfürst zc. zc.

Liebe Getreue! Nachdem Wir mißfällig angemercket / daß Unserer
 allergnädigsten Circular-Berordnung wegen des neuen Justitz Plans
 vom Septemb. 1747. in verschiedenen Puncten zuwider gehan-
 delt noch einige Mißbräuche zu Verzögerung der E-
 xecution dieser neuen Einrichtung geduldet haben / Wir aber
 Intention in Abthung der Processen binnen ein Jahr
 zu Stande gebracht wissen wollen :

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Farbkarte #13

Centimetres
Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

erinneren Wir Euch so allergnädigst / als ernstlich /
 die Publication der Bescheider / oder Urtheilen / denen Ver-
 urtheilten fünf Reichsthaler irremissibler Brücken Strafe
 zu zahlen / und daran / wie man mehrent-
 wendigen Mangel erscheinen zu lassen / zumahlen denen Par-
 ticulars Schrift nicht / wie bishero zum östern
 Gericht / sondern allhier zu Gleve bey Unserm Hof-
 Bothen a die interpositionis sub poena desertionis zu
 selbst einen Advocaten zu bestellen / mithin demselben et-
 was zu überschicken / damit solcher Mandatarius allen-
 falls die allhier abzufassende Appellations-Sententz be-
 zügeln sollte / in denen zur dritten Instantz qualificirten
 Sachen respective an die Hand nehmen / mithin innerhalb
 sechs Wochen a die interpositionis introduciren könne:
 In man auch Sorge tragen wird / daß in Unserm Herzog-
 thum Städten Gleve und Wesel / wie auch in denen mehre-
 ren Graffschafft Marck / die nöthige Exemplarien der ge-
 richtlichen Urtheile zu haben seyn / so daß sich Partheyen von dar-
 aus versehen können. Da auch
 östern bey denen von denen Untergewerckten eingesandten
 Urtheilen / daß solche mangelhaft sind / und solches haupt-
 sächlich